

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Förderstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 120

Diez, Mittwoch den 26. Mai 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Merksblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder infolge von Wunden und sonstigen Kriegsdienstschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebühnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebühnisse gewährt.

2. Gnadengebühnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebühnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Kommandantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört, oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
- b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
- c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Anweisung über den Tod in die Hände der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranklisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch

ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebühnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebühnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde*) des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

- I.***) die Geburtsurkunden der Eheleute (können weglassen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);
- II.***) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W. 66, Leipziger Str. 5);
- III.***) die standesamtliche Urkunde oder an ihrer Stelle andere Nachweise (Bescheinigung oder Mitteilung des Truppenteils, Beileidschreiben des Kommandeurs, Kompagniechefs usw.) über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
- IV.***) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

*) Hinterbliebene von Zivilbeamten haben sich an die letzte vorgesetzte Behörde des Verstorbenen zu wenden.

**) Anstelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß

- a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet oder die Heiratsurkunde nach dem Tode des Ehemannes ausgestellt ist).
- b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,
- c) keins der Kinder im Alter vom Beginne des 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist (für Kinder von Offizieren und höheren Beamten nicht erforderlich);

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers.

VII. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben,

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,

- b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit in Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

B. B.

Diez, den 21. Mai 1915.

Aufruf.

Zur Erfüllung seiner ihm durch den Krieg gestellten Aufgaben bedarf das Vereinigte Komitee der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises, dem die Zweigvereine Diez, Nassau, Bad Ems, die Vaterländischen Frauenvereine Diez-Oranienstein, Bad Ems, Nassau, Singhofen, Holzappel, Kordorf und der Frauen-Verein Nassau angehören, noch weiterer erheblicher Mittel. Zwar sind auf seinen ersten Aufruf hin, alsbald nach Ausbruch des Krieges, dank der Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft der Kreiseingewiesenen, die Gaben reichlich geflossen, sie reichen aber bei weitem nicht aus, um allen herantretenden Anforderungen gerecht werden zu können. Die Invalidenfürsorge des Roten Kreuzes, die im Anschluß an die staatliche Fürsorge ausgeübt werden und da helfend eintreten soll, wo die vom Staat oder anderen Stellen gewährte Hilfe nicht ausreicht, nimmt die Tätigkeit des Komitees in ganz hervorragendem Maße in Anspruch und erfordert Beschaffung reichlicher Geldmittel.

Wir vertrauen auf den stets rühmlich bewährten Opfergeist unserer Kreisbewohner und bitten dringend um weitere Gaben. Auch die kleinste Spende ist willkommen.

Die Gaben bitten wir an unseren Schatzmeister, Herrn Bürgermeister Scheuern, in Diez abzuliefern.

Die Herren Bürgermeister und die Redaktionen des amtlichen Kreisblatts in Bad Ems, des Kreisblatts Günstler in

Diez und des Nassauer Anzeigers in Nassau sind neben den Vorständen der vorgenannten Vereine bereit, die Gaben zu sammeln und an unseren Schatzmeister weiterzusenden.

**Der Vorsitzende
des Vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

I. 3698.

Diez, den 25. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Unter den Rindviehbeständen des Friedrich Wilhelm Ott und der Witwe Wilhelm Opel zu Gückingen, sowie unter den Ziegenbeständen in 9 anderen Gehöften daselbst ist die Maul- und Klauenjuche amtlich festgestellt worden. Die i. Zt. angeordnete Gemartungsperre besteht weiter.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Abt. Ia Nr. 3630 M.

Coblenz, den 14. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 24. 4. 15 Nr. 7506/15 A 1 ist für den Pferdebedarf der Armee angeordnet worden, daß die stellv. General-Ados. ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilisationsplan zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korpsbezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken.

Zum Bereich des VIII. Armeekorps gehören außer dem Korpsbezirk noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des VII. A.-K.

Pippstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Dortmund, Stadt-Landkreis, Iserlohn Stadt-Landkreis, Hagen Stadt-Landkreis, Schwelm, Barmen Stadtkreis, Elberfeld, Vennepe, Remscheid Stadtkreis.

B. vom Bereich des XVIII. A.-K.

St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg, Altena, Arnsberg, Brilon, Lüdenscheld, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Mit Bekanntgabe dieser Verfügung treten folgende Bestimmungen ein:

1. In allen dem VIII. A.-K. gehörenden Kreisen dürfen Händler und andere Privatpersonen nur dann noch freihändig Pferde ankaufen, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Gen. Ados. VIII. A.-K. sind, bzw. solche der Remonte-Inspektion haben.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen müssen Erlaubnisscheine des stellv. Gen. Ados. VIII. A.-K. in Händen haben.

2. Die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. haben jeden Pferdehandel, der gegen Ziff. 1 dieser Verfg. verstößt, zu unterbinden.

Es ist seitens aller in Frage kommenden Behörden pp. besondere Vorforge gegen eine Verschleppung von Pferden in andere Kreise oder aus den Grenzen des Korpsbezirks hinaus zu treffen.

3. Um den geziemigen Pferdehandel innerhalb des Korpsbezirks nicht völlig zu unterbinden, dürfen die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. einzelnen Privatpersonen und Händlern in jedem Einzelfall Erlaubnis hierzu erteilen, wenn einwandfrei nachgeprüft ist, daß diese Pferde den Korpsbereich auch nicht verlassen.

4. Allen Händlern, welchen vom stellv. Gen. Ados. VIII. A.-K. eine Erlaubniskarte zum Kauf von Pferden ausgestellt ist,

wird gestattet, die aufgekauften Pferde an Sammelpunkte innerhalb des Korpsbezirks zusammenzutreiben.

5. Alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskadetten etc. sind durch ihre Direktionen und die Linien-Kadetten anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Gen. Ados. VIII. A. S. bezw. der Remonte-Inspektion sind.

Zu widerhandlungen werden nach §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Zusatz für alle stellv. Gen. Ados.

Der Pferdeankauf durch militärische Ankaufskommissionen fremder Armee-Korps im Bereich des VIII. A. S. wird nur gestattet, wenn vorher die schriftliche Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise eingeholt wird.

Nach Genehmigung wäre persönliche Meldung des ältesten Offiziers der Kommission beim stellv. Gen. Ado. in Coblenz zur Empfangnahme des Erlaubnisscheins erforderlich.

Stellv. Generalkommando.

8. Armeekorps.

**Der Kommandierende General
von Bloch.**

M. 4094.

Diez, den 22. Mai 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen wägen sich die genaue Durchführung der Bestimmungen angelegen sein lassen und die in Betracht kommenden Händler und sonstige Interessenten hierauf verweisen.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Aus der Kriegszeit.

Pfingsten ist vorüber, kein Kriegsschlag hat zerstörend gewütet; Hunderttausende haben daheim seine Freuden genossen, während unsere Armeen in der Front die Feiertage in unentwegter Heldenhastigkeit verlebten. Guter Mut wuchs überall, der mehr wert ist wie rauschende Freude. Tausende sind hinausgezogen, Verwandte und Bekannte, die in diesen Kriegsläufen einander lange entbehrt hatten, haben einander wiedergesehen und ihre Meinungen ausgetauscht. Es wird gut werden, das war die Erkenntnis und Empfindung allgemein. Und wenn der Feiertagskuchen nicht wie sonst aufgestapelt war, so sind wir daran von Weihnachten und Ostern her gewöhnt. Mit dem Brotvorrat aber hat man sich überall zurechtgefunden.

Die langen Jahreswochen liegen nach dem letzten großen Kuchenfest nun vor uns, die in einem Monat vom Frühling zum Sommer hinüberführen. Der Krieg scheint durch die Haltung Italiens seinen Ausgang vielleicht etwas fernher gerückt, aber Gottes Wege sind oft wunderbar. Dieser letzte verzweifelte Versuch unserer Feinde, uns niederzuringen, kann auch Ereignisse zeitigen, welche dem Gegner seine Schmach beweisen; es kann Rückschläge geben, die wie ein greller Blitz den feindlichen Völkern zeigen, vor welchem Abgrunde sie stehen. Nicht das erste Mal hat sich in der Weltgeschichte gezeigt, daß jede Kraftanstrengung nur bis zu einem gewissen Grade reicht und noch mehr, daß es kein gefährlicheres Unterfangen gibt, als den Leidenschaften durch einen Krieg ein Ventil zu geben. Getäuschte Erwartungen wandelten sich schon oft in blinde Wut gegen die Urheber solcher Stimmungen um. Ruhe und Zuredung wohnen im deutschen Herzen. Wir haben es, Gott sei Dank, nicht nötig, unsere Feldgrauen mit Eichenkeulen auszurüsten, wie es die Russen getan haben, aber Eichenkraft wohnt in der deutschen Brust. So ziehen wir zuberichtlich vom Pfingstfest zum Sommer hinüber.

Italien.

* Die italienische Königsfamilie begrüßt die Kriegsheer. Noch bevor die offizielle Kriegserklärung ausgesprochen worden war, wurden in Rom und zahllosen anderen italienischen Orten Kriegsfestgebungen aller nur erdenklichen Art veranstaltet, bei denen der Wohl der Tonangebender war. Während einer Festigung des römischen Gemeinderats versammelte sich vor dem Kapitol eine große Menschenmenge, die die Banner der unerlösten Gebiete im Winde flattern ließ. Der Bürgermeister, Fürst Colonna, ließ auch das Banner Roms heraustragen und mit den Fahnen Triests, Trients und Dalmatiens die Spitze eines Zuges bilden, der sich unter Führung beider städtischer Kollegien bildete und dem sich hunderttausend Menschen anschlossen. Dieser Zug bewegte sich über den Kapitolsplatz, die Via Gesù, Via Giulia Romano nach dem Quirinal. Sofort traten der König, die Königin und ihre Kinder auf einen Balkon. Hinter ihnen hielt ein Kammerdiener eine italienische Fahne und hielt sie unmittlerbar unter das Angesicht der königlichen Familie. Unbeschreiblicher Jubel begann. Die Menge brachte Hochrufe auf den König, das Haus Savoyen, das Heer, Italien, Trient und Triest aus. Dann trat der König selbst, der schon grüngeräute Felduniform trug, vor, ergriff die italienische Fahne, schwenkte sie und rief mit weit über den Platz tönender Stimme: „Viva l'Italia!“ Die Königin war so gerührt, daß sie beständig ihr Taschentuch an die Augen führte. Die kleinen Prinzessinnen juchzten, und der Kronprinz schwang seine Matrosenmütze. Die Szene spielte sich, wie dem „B. T.“ gemeldet wird, genau auf demselben Balkon und an derselben Stelle ab, wo nach der Thronbesteigung König Umberto's der 1878 noch Rom geeilte deutsche Kronprinz Friedrich Wilhelm den damaligen kleinen Kronprinzen, den jetzigen König, in die Arme nahm, küßte und dem italienischen Volk zeigte, das genau wie heute vor Freudentaumel ergriffen immer wieder „Viva la Germania!“ schrie. Die Zeiten sind vorüber! Als jetzt der König die Trifolore entrollte, brach die Volksmenge in Schluchzen aus. Vielen rollten die Freudentränen über das Gesicht. Die Hochrufe auf den König, das Haus Savoyen und den Krieg nahmen kein Ende. Alles tobte vor Begeisterung und stimmte die Nationalhymne an. Eine Deputation des Gemeinderats begab sich auf kurze Zeit zum König, dann setzte sich der Zug wieder in Bewegung und brachte Huldigungen vor den Ministerien, der englischen und französischen Botschaft, dem Palais der Königin-Mutter Margeritha dar, ebenso vor dem belgischen Priesterseminar. Für Rußland scheint geringere Begeisterung zu herrschen; dies ist begreiflich, da Rußland und Italien wegen der Südslawen über kurz oder lang in einen Konflikt geraten müssen, wenn Italien seine militärische Mithilfe auch mit der Unterstützung der von Rußland gewünschten Dardanellenaktion beginnt.

Ein Dank des Kaisers.

Der Reichskanzler veröffentlicht folgenden Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler:

Als nach langen Jahren gesegneten Friedens Deutschlands wehrhafte Mannen aus allen Gauen des geliebten Vaterlandes und aus fernen Ländern, meinem Rufe folgend, zu den Fahnen eilten, da regte sich, angefaßt von der heiligen Liebe der Begeisterung, in Tausenden von Herzen der Dahrimbleibenden, bei alt und jung, bei Männern und Frauen, das Verlangen, unseren Streikern mit Werken der Liebe helfend zur Seite zu stehen. So geschah es in der Heimat, so aber auch allwärts in der Fremde, wo Deutsche wohnen. Mit Befriedigung habe ich Ihrem Bericht entnommen, daß die Deutschen im Auslande hinter ihren Brüdern und Schwestern im alten Vaterlande bei Betätigung ihre Fürsorge für unsere wackeren Kämpfer in edlem Wettstreit nicht haben zurücklassen wollen. Die vielen geringen, aber von Herzen kommenden Scherlein der weniger mit irdischen Glücksgütern Gesegneten legen nicht minder als die überaus reichen Spenden der Besitzenden ein beredtes Zeugnis dafür ab, daß sich auch die Deutschen draußen in der weiten Welt mit dem deutschen Volk in Deutschlands Gauen in Denken und Empfin-

den eins fühlten, daß sie einig zusammenstehen wollen, um durch Werke der Nächstenliebe die schützende Wehrkraft zu stärken und die Leiden des Krieges zu lindern. Nach dem reichen Ergebnis der Sammlungen und Einzelspenden, an denen sich auch ausländische Freunde beteiligt haben, hege ich die feste Zuversicht, daß der bisher bewiesene Eifer und Opfer Sinn nicht nachlassen wird und daß auch fernerhin sowohl den Kämpfern selbst wie den inländischen Organisationen, die sich den staatlichen Einrichtungen der Kriegsfürsorge ergänzend angliedern und im wesentlichen auf die Mithilfe von privater Seite angewiesen sind, aus dem Auslande weitere Mittel zufließen werden. Schon jetzt aber möchte ich allen an den Spenden aus dem Ausland Beteiligten für ihre in so reichem Maße bewiesene Opferwilligkeit meinen Kaiserlichen Dank aussprechen. Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zu veröffentlichen und auf geeignetem Wege auch zur Kenntnis der Spender im Ausland zu bringen. — Großes Hauptquartier, den 9. Mai 1915. Wilhelm I. R. Bethmann Hollweg.

Gegen serbische Verleumdungen.

Sofia, 23. Mai. (Meldung der Agence Bulgare). Das serbische Presbüro veröffentlicht in einem Bericht vom 5. und 18. Mai eine lange Liste der Namen von Bauern der Grenzzone, die nach dem Zwischenfall von Balandova nach Bulgarien weggeschleppt worden und kürzlich zurückgekehrt seien. Diese Leute hätten erzählt, sie wären von den bulgarischen Behörden unmenschlich behandelt und mit Gewalt gezwungen worden, an einem strategischen Straßennetz mitzuarbeiten. Einige wären in die Kohlengruben von Pernik verschickt worden, mit deren Kohle Bulgarien die türkische Flotte versorge, andere wären nach Thrazien abgeschoben worden, um ihnen die Rückkehr nach Serbien unmöglich zu machen. Mit dieser Verleumdung hat das serbische Presbüro den Gipfel der Unverschämtheit und Niederträchtigkeit erreicht. Die Welt kennt nicht einen Bauer, der mit Gewalt nach Bulgarien weggeschleppt werden wäre. Im Gegenteil, alle Tage treffen hier massenhaft Flüchtlinge ein, unschuldige Opfer der unmenschlichen serbischen Herrschaft in Mazedonien. Welcher Behandlung sich die Flüchtlinge in Bulgarien erfreuen, insbesondere was deren Unterbringung und Verpflegung betrifft, dafür gibt es viele Zeugnisse. Wahr ist, daß im Kohlenbergwerk von Pernik eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen arbeitet. Diese tun dies aber freiwillig, da sie vorziehen, durch ehrliche Arbeit ihr Brot zu verdienen, statt müßig zu gehen oder auf die Unterstützung der Ansiedlungskommission zu warten. Es ist aber eine mehr als verwerfliche Verleumdung, Bulgarien zu beschuldigen, daß es die türkische Flotte mit Kohle versorge. Was schließlich die nach Thrazien gebrachten Flüchtlinge betrifft, so handelt es sich hierbei um Türken, die nach der Türkei zu gehen beabsichtigen und die aus Bulgarien kommen, das sich um ihren Unterhalt bemüht hat.

Serbische Roheit.

Wien, 24. Mai. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des k. k. Kerr.-Bur. Als einen neuen Beweis für die Art, wie die Serben mit unseren Kriegsgefangenen, auch solchen slavischer Nationalität, umgehen, haben die Blätter eine Postkarte eines in Kragevobac internierten tschechischen Soldaten an seine Mutter in Kladovo veröffentlicht, in der es heißt: Von Gotteswillen, Mutter, bitte ich euch, wenn möglich, mir Geld zu schicken! Sonst werde ich hier vergehen. Ich bin ärger daran als ein Hund. Ich ließe mich nie mehr gefangen nehmen. Lieber ließe ich mich erschießen. Ich bin nackt, ganz barfußig, hungrig und liege krank in einem Stalle zwischen Vieh. Nachts ist es schrecklich kalt. Die Blätter bemerken hierzu: Die Mitteilungen sind eine vernichtende Antwort auf alle serbischen Beschönigungsversuche über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Kriegsgemüsebau.

Berlin, 22. Mai. Der Kriegsgemüsebau auf dem Gelände des Zeltlagers hat in solchem Maße an Ausdehnung gewonnen, daß jetzt die Möglichkeit der Einstellung weiterer Hilfskräfte gegeben ist. Die gesamte Arbeit, selbstverständlich mit Ausnahme schwerer Berrichtungen, wird von Frauen und Mädchen geleistet, welche ihre Kräfte freiwillig und unentgeltlich dieser patriotischen Aufgabe widmen. Ihre Excellenz Frau Wild von Hohenborn, die Gemahlin des Kriegsministers, deren Anregung der Kriegsgemüsebau hauptsächlich seine Entstehung verdankt, nimmt nach Pfingsten in dem Büro der Kriegswohlfahrtspflege, Berlin W., Leipzigerplatz 13, in den Vormittagsstunden wieder neue Anmeldungen für Zwecke des Kriegsgemüsebaues mündlich oder schriftlich entgegen. Besondere Vorkenntnisse sind erwünscht, aber nicht erforderlich.

Vermischte Nachrichten.

* Einem mit größtem Raffinement angelegten Schwindel sind die Münchner Polizeibehörden auf die Spur gekommen. Als Urheberin wurde eine gutgestellte Kaufmannsrau verhaftet, deren Mann im Felde stand und sich zur Zeit in einem Erholungsheim befindet. Die Frau ließ in einer Druckerei Formulare mit dem Ausdruck einer Behörde und in einer Stempelfabrik Stempel derselben Behörde anfertigen. Das Formular füllte sie mit einem erdichteten Lieferungsauftrag auf Waren im Werte von rund 60000 Mt. und einer Anweisung an eine Bank auf Auszahlung der Summe nach erfolgter Lieferung aus. Dann setzte sie sich mit einem Privatier in Verbindung, dem sie den angeblichen Auftrag der Behörde vorwies und eine Entschädigung von monatlich 4000 Mark zusicherte, wenn er ihr die Mittel zur Verfügung stellte, um die Lieferung ausführen zu können. Auf diese Weise entlockte sie dem Privatier in drei Raten über 30000 Mark. Nur durch einen Zufall kam die Behörde hinter diesen Schwindel. Auch für den ahnungslosen Buchdrucker wird die Sache unangenehme Folgen haben, da die Herstellung dieser Art behördlicher Bogen nur auf direkte Anweisung der Behörden erfolgen darf.

* Das Ende der „Diners.“ Schon um des fremdländischen Namens willen möchte man sie beseitigt sehen. Die „Diners“, die in vielen Restaurants zu einem Kaufschalpreise verabreicht wurden und aus einer vom Wirt zusammengestellten Reihenfolge einzelner Speisen, meist Suppe, Gemüse, Braten, Kompott oder Mehlspeise bestanden, sollen in der Reichshauptstadt und wohl auch in anderen Städten auf polizeiliche Anordnung fortfallen, um die Einfachheit beim Mahle zu fördern. In vielen privaten Haushaltungen ist diese Einfachheit ja schon lange eingelehrt, und auch die Wirte werden gern der Anregung folgen.

K20,14

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung, sowie zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Gemarkung Hahnstätten belegenen, im Grundbuche von Hahnstätten Band XXIII, Blatt 767 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Dentisten Heinrich Wilhelm Pfeiffer und seiner Ehefrau Franziska, geb. Traugott in Hahnstätten als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragenen Grundstücke, bestehend aus Wohnhaus und einem Acker, sollen diese Grundstücke

am 4. Juni 1915, nachmittags 3 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht im Rathaus zu Hahnstätten versteigert werden.

Dies, den 19. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht II.